

MATTHIAS VALTA

Staatenbezogene
Wirtschaftssanktionen
zwischen Souveränität
und Menschenrechten

Jus Publicum

Mohr Siebeck

JUS PUBLICUM

Beiträge zum Öffentlichen Recht

Band 283



Matthias Valta

Staatenbezogene
Wirtschaftssanktionen
zwischen Souveränität und
Menschenrechten

Mohr Siebeck

Matthias Valta, geboren 1982; Studium der Rechtswissenschaft in Heidelberg; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Finanz- und Steuerrecht der Universität Heidelberg; Referendariat am LG Heidelberg mit Stationen an der Verwaltungshochschule Speyer und am Bundesministerium der Finanzen, Berlin; seit 2011 Akademischer Mitarbeiter Institut für Finanz- und Steuerrecht der Universität Heidelberg; 2012 Promotion; Akademischer Rat auf Zeit; Kollegiat des Wissenschaftlichen Nachwuchs-Kollegs der Heidelberger Akademie der Wissenschaften; 2016 Habilitation; seit 2017 Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Steuerrecht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT.

ISBN 978-3-16-155526-8/ eISBN 978-3-16-155527-5

DOI 10.1628/978-3-16-155527-5

ISSN 0941-0503 / eISSN 2568-8480 (Jus Publicum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Stempel Garamond gesetzt und auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt. Es wurde von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Dieses Buch entstand am Institut für Finanz- und Steuerrecht der Universität Heidelberg und wurde von der juristischen Fakultät im Juli 2016 als Habilitationsschrift angenommen. Neuere Entwicklungen der Staatenpraxis und neuere Rechtsprechung des IGH, EuGH und EuG wurden bis Januar 2019 nachgetragen.

Besonders möchte ich meinem verehrten akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Ekkehart Reimer, danken, der mich mit vielen Anregungen, nicht zuletzt bei der Themenfindung, und steter Diskussionsbereitschaft gefördert hat.

Ebenfalls besonderer Dank gilt meiner Zweitgutachterin Frau Prof. Dr. Anne Peters LL.M. (Harvard), deren Anregungen und Hinweise insbesondere für die völkerrechtlichen Aspekte dieser Arbeit unabdingbar waren.

Für Anregungen und Kritik danke ich zudem Herrn Prof. Jochen Abraham Frowein sowie Herrn Prof. Dr. Simon Kempny, LL.M.; Frau Jun.-Prof. Birgit Peters, LL.M., Herrn Dr. Till Markus, LL.M. sowie Frau Dr. Stefanie Valta.

Großen Dank schulde ich der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, welche die Entstehung dieser Schrift im Rahmen ihres Wissenschaftlichen Nachwuchs-Kollegs „Messen und Verstehen durch Wissenschaft“ insbesondere in ihren interdisziplinären Aspekten gefördert hat. Hierbei gilt besonderer Dank Herrn Prof. Dr. Dres. h. c. Paul Kirchhof, der dem Kolleg Förderer und steter Gesprächspartner war.

Ebenfalls großen Dank schulde ich dem Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg für den Gastzugang zur dortigen hervorragenden Bibliothek und dem Bibliotheksteam für die freundliche und zuvorkommende Hilfe.

Für die Übernahme der Druckkosten danke ich dem Beihilfe- und Förderfonds Wissenschaft der Verwertungsgesellschaft Wort.

Schließlich gebührt meiner Frau Dr. Stefanie Valta unermesslichen Dank. Sie hat mich zum und beim „zweiten Buch“ ermuntert und bestärkt. Neben ihrer eigenen Berufstätigkeit hat Sie die besonderen Belastungen der akademischen Karriere für sich und die Familie mit übernommen. Ihr und unseren Kindern sei dieser Band gewidmet.

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Erstes Kapitel: Einführung	
§ 1 Einführung	3
Zweites Kapitel: Grundlagen	
§ 2 Politökonomische Theorie der Sanktionen	59
§ 3 Institutionen	77
Drittes Kapitel: Rechtmäßigkeitsmaßstäbe	
§ 4 Ansprüche auf Handel	105
§ 5 Territoriale Souveränität und Verantwortlichkeit	111
§ 6 Recht der Gegenmaßnahmen	201
§ 7 Perspektiven des Menschenrechtsschutzes	223
Literaturverzeichnis	265
Sachregister	277

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII

Erstes Kapitel Einführung

§ 1 Einführung	3
A. Einleitung	3
B. Definition und Abgrenzung; Instrumente	4
I. Wirtschaftssanktion	4
1. Wirtschaftssanktion als Oberbegriff	4
2. Embargo	4
3. Boykott	5
a) Definition	5
b) Primär- und Sekundärboykotte	6
c) Staatliche Einflussnahme auf private Boykotte	7
4. Personen-, Güter und branchenbezogene Sanktionen / „smart sanctions“	8
a) Personen- und gruppenbezogene „smart sanctions“	8
b) Einzelgüterbezogene Sanktionen, insb. bei „Neuen Kriegen“	9
c) Branchenbezogene Sanktionen	11
II. Abgrenzung	12
1. Blockade	12
2. Wirtschaftskrieg und humanitäres Völkerrecht	12
3. Gegenmaßnahme / Repressalie	13
C. Fallbeispiele	14
I. Irak – Todesopfer durch Sanktionen?	15
1. Chronologie	15
2. Auswirkungen auf die Bevölkerung	16
3. Erreichte Sanktionsziele	18
4. Fazit – der Trend zu „smart sanctions“	18

II. Iran – ein Erfolg?	19
1. Chronologie	19
a) Die spezifische Vorgeschichte USA-Iran	19
b) Das Atomprogramm vor dem UN-Sicherheitsrat	20
c) Die Eskalation in den Jahren 2010 und 2012	22
d) Der Kompromiss 2013	24
e) Erneute Eskalation unter der Trump-Regierung seit 2018	25
f) Reaktion der Europäischen Union: Blocking Statute und INSTEX	26
g) Rechtsschutz des Iran vor dem IGH	27
2. Auswirkungen auf die Bevölkerung	28
3. Erreichte Sanktionsziele	30
4. Fazit – umfassendes Embargo im Gewand einer „smart sanction“	31
III. Kuba – ein Misserfolg?	33
1. Chronologie	33
2. Auswirkungen auf die Bevölkerung	34
3. Erreichte Sanktionsziele	35
4. Fazit	36
IV. Russland – die Grenzen unter Großmächten	37
1. Chronologie	37
a) Besetzung und Annexion ukrainischen Territoriums und seine völkerrechtliche Bewertung	37
b) Sanktionen in Reaktion auf die Handlungen in der Ukraine	40
c) Rechtsschutz vor den EU-Gerichten	43
aa) Überblick über die Verfahren in der Sache Rosneft	43
bb) Entscheidung des EuGH im Vorlageverfahren vom März 2017	43
cc) Entscheidung des EuG aufgrund der Nichtigkeitsklage vom September 2018	44
d) Reaktionen auf die Beeinflussung der US-Präsidentchaftswahl 2016	46
2. Auswirkungen auf die Bevölkerung	47
a) Russland	47
b) Europäische Union	48
3. Erreichte Sanktionsziele	49
4. Fazit	50
D. Forschungsstand	50
E. Aufgabenstellung und Gang der Darstellung	53
I. Aufgabenstellung	53
II. Gang der Darstellung	55

Zweites Kapitel
Grundlagen

§ 2 <i>Politökonomische Theorie der Sanktionen</i>	59
A. Sanktionszwecke und Sanktionswirkung	59
I. Durchsetzung Politikwechsel des Zielstaates	59
1. Politikziele	59
2. Modelle der Sanktionswirkung	60
a) Klassisches Makro-Modell	60
b) Interessenpluralistisches Mikro-Modell	62
c) Ressourcenentzug	63
II. Weitere Zwecke	64
1. Symbol	64
2. Strafe	65
B. Gegenstand der Sanktion: die Außenwirtschaft	66
I. Effiziente Befriedigung menschlicher Bedürfnisse	66
II. Internationale Produktionsteilung durch Güter- und Faktorhandel	67
III. Folgen des Außenhandels und seiner Beschränkung	68
C. Empirische Studien am Beispiel von Hufbauer/Schott/Elliott/Oegg	69
I. Dateninhalt	69
II. Ergebnisse	70
III. Kritik	73
§ 3 <i>Institutionen</i>	77
A. Vereinte Nationen	77
I. Kompetenzen des Sicherheitsrates	77
1. Ermächtigung zu Sanktionen durch den Sicherheitsrat nach Art. 41 UN-Charta	77
2. Die „Doppelstrategie“ des UN-Sicherheitsrates zur Erfassung innerstaatlicher Konflikte	78
3. Öffnung zu einem umfassenden Begriff internationaler Sicherheit	79
II. Binnenkonstitutionalisierung, Prozeduralisierung, Differenzierung	81
1. Sanktionsausschüsse	82
2. Sachverständigengruppen	84
III. Menschenrechtsbindung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen	86
1. Begründungsansätze	86

2. Beschränkung durch Notstand?	91
B. Europäische Union	93
I. Rechtsgrundlagen	93
1. Art. 215 AEUV	93
2. Art. 75 AEUV	94
II. Sekundärrecht	95
III. Rechtsschutz	95
1. Gegen EU-Sanktionen	95
2. Inzidentprüfung von Maßnahmen des UN- Sicherheitsrates	97
a) Exkurs: Unzureichender Menschenrechtsschutz bei	
Sanktionslisten für personenbezogene Sanktionen	97
b) Die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Kadi und	
Al Barakaat und die Folgen	98
C. Die Staaten am Beispiel Deutschlands	99
I. Außenwirtschaftsverfassung und Außenwirtschaftsgesetz	99
II. Rezeption von EU-Sanktionsbeschlüssen	101
III. Rezeption von UN-Sanktionsbeschlüssen	102

Drittes Kapitel

Rechtmäßigkeitsmaßstäbe

§ 4 Ansprüche auf Handel	105
A. Ius communicationis, ius commercii	105
I. Das naturrechtliche Recht auf Öffnung und Handel	105
II. Recht auf wirtschaftliche Kooperation im Rahmen der	
UN-Charta	106
B. Bilaterale Freundschafts- und Handelsabkommen	107
I. Rechtsprechung des IGH	107
II. Rechtsprechung des EuGH	108
C. Deutsches Verfassungsrecht	109
D. Fazit	109
§ 5 Territoriale Souveränität und Verantwortlichkeit	111
A. Klassischer, koordinationsrechtlicher Ansatz	111
I. Gewaltverbot nach Art. 2 Abs. 4 UN-Charta	111
II. Territoriale Souveränität und Interventionsverbot nach	
Art. 2 Abs. 1 UN-Charta	114
1. Maßstab	114
a) Territoriale Souveränität	114
b) Interventionsverbot	115

aa)	Grundsatz	115
bb)	Intervention durch wirtschaftlichen Zwang?	117
	(1) Völkergewohnheitsrechtliche Konkretisierung durch Resolutionen der Generalversammlung?	117
	(2) Konkretisierungsansätze	120
2.	Anwendung auf Sanktionen	122
a)	Vorliegen einer tatbestandlichen Anknüpfung an einen ausländischen Sachverhalt	122
aa)	Internationaler Handel per se grenzüberschreitend?	122
	(1) Außenhandelstheorie	122
	(2) Autarkiefähigkeit und Vertrauensschutz	123
	(3) Staatenpraxis	124
bb)	Minimalanforderungen an territoriale Anknüpfung	125
cc)	„Territoriale Erstreckung“ bei Sekundärboykotten	126
dd)	Zwischenergebnis	128
b)	Rechtfertigung der Überwirkung durch eine sachliche Anknüpfung	129
aa)	Formale Anknüpfung an Adressaten: Personalitätsprinzip	129
	(1) Aktives Personalitätsprinzip	129
	(2) Anwendung auf juristische Personen	130
	(3) Anwendung auf exportierte Güter und IP?	131
bb)	Materielle Anknüpfung nach Sanktionszweck: Schutzprinzipien	132
	(1) Passives Personalitätsprinzip	133
	(2) Wirkungs- und Schutzprinzip	133
	(3) Universalitätsprinzip	136
	(4) System kollektiver Sicherheit – die Vereinten Nationen	137
3.	Zwischenergebnis	140
B.	Entwicklung zur Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips und zur Schutzverantwortung	142
I.	Ansatzpunkte für eine verhältnismäßige Ausübung	143
1.	Der Dualismus aus bei sachlicher Anknüpfung erlaubter Überwirkung und Interventionsverbot	143
2.	Nachbarschaft / „Gute Nachbarschaft“	143
3.	Comitas	145
a)	Ausformung in § 403 US Restatement on US Foreign Relations Law	146
b)	Völkerrechtsnatur	148
c)	Anwendung auf Sanktionen	149
4.	Der duale Ansatz Ryngaerts	151

a) Schutzzweck	151
b) Subsidiarität	153
c) Bewertung	154
5. Zwischenergebnis	154
II. Die Schutzverantwortung („responsibility to protect, R2P“) . .	155
1. Entwicklung	155
2. Kritik	159
a) Imperialismus durch „westliche“ Menschenrechte?	159
b) Regime-Change unter dem Vorwand der Schutzverantwortung? Libyen und Syrien	161
c) Völkergewohnheitsrechtliche (Rück-)Entwicklung zu einem absoluten Souveränitätskonzept?	164
3. Differenzierung im Hinblick auf Sanktionen	165
C. Materialisierung der Souveränität	166
I. Notwendigkeit	166
II. Inhärente Materialisierung über den Staatsbegriff?	167
III. Die Bedingtheit der internen wie externen Souveränität	167
IV. Territoriale Verantwortlichkeit als Konsequenz	170
1. Output-Verantwortlichkeit	171
2. Input-Verantwortlichkeit?	172
a) Der Pluralismus der Legitimationsformen	172
b) Von der „Westfälischen Souveränität“ zur „demokratischen Souveränität“?	174
aa) Recht auf Selbstbestimmung	175
bb) Weitere menschenrechtliche Partizipationsrechte	176
c) Die Trennung von externer und interner Selbstbestimmung	177
aa) Geschichtliche und kulturelle Bedingtheit interner Selbstbestimmung	177
bb) Unterscheidung externer und interner Selbstbestimmung	178
cc) Durchschlagen fehlender interner auf die externe Selbstbestimmung	178
(1) Menschenrechtliche Schutzverantwortung	178
(2) Quasi-koloniale und rassistische Regime	179
(3) Evidente Missachtung frei geäußerten Volkswillens?	181
d) Zwischenergebnis	181
3. Kehrseite: Verantwortlichkeit und Zurechnung	182
a) Output-Zurechnung	182
b) Input-Zurechnung	184
4. Zwischenergebnis	185

D. Deutsches Verfassungsrecht	185
E. Welthandelsrecht	186
I. Sanktionen und Handelsliberalisierung	186
II. Ausnahmevorschriften für Sanktionen	187
1. Strafzölle nach Streitbelegungsmechanismus	187
2. Sicherheitsausnahme (Art. XXI GATT)	187
a) Überblick	187
b) Einschätzungsprärogative in der Staatenpraxis	188
c) Verbleibende Kontrolle	189
d) Anwendung auf die Fallbeispiele	191
e) Systematische Interpretation in Bezug auf die UN-Charta	193
3. Allgemeine Rechtfertigungsgründe (Art. XX GATT)	193
4. Zwischenergebnis	195
5. Parallelen bei GATS/TRIPS	195
F. Fazit: Souveränität als Legitimations- und Verantwortungszuordnung	195
I. Ergebnisse	195
1. Rechtfertigungsbedarf von Sanktionen	195
2. Entformalisierung von sachlicher Anknüpfung und Souveränität	195
3. Fortbestehende Teilformalisierung des Selbstbestimmungsrechtes	196
4. Menschenrechtlich materialisierte Souveränität als Vorfilter für die menschenrechtliche Prüfung	196
5. Überformung des sachlichen Anknüpfungspunktes durch das Schutzprinzip	197
6. Rückwirkungen der Zuordnungsfunktionen der Souveränität auf die Zurechnung von Menschenrechtsbeeinträchtigungen	197
7. Grundsätzliche Unzulässigkeit von Sekundärboykotten	198
II. Anwendung auf die Fallbeispiele	198
1. Irak	198
2. Iran	199
3. Kuba	200
4. Russland	200
 § 6 <i>Recht der Gegenmaßnahmen</i>	 201
A. Vorrang vertraglicher Durchsetzung („self contained regime“)?	202
I. Allgemeine Grundsätze	202
II. Welthandelsrecht	203
III. Vertraglicher Menschenrechtsschutz	205
IV. Lösung der Selbstbindung	209
V. Zwischenergebnis	211

B. Grenzen des Rechts zu Gegenmaßnahmen	211
I. Berechtigung, Staaten verantwortlich zu halten	211
II. Berechtigung zu Gegenmaßnahmen	213
1. Gegenmaßnahmen durch den verletzten Staat	213
2. Gegenmaßnahmen durch Drittstaaten	213
a) Rechtsprechung des IGH	214
b) Staatenpraxis	215
c) Missbrauchsgefahr	216
3. Gegenmaßnahmen gegen Drittstaaten	217
III. Beschränkungen des Rechts zur Gegenmaßnahme	218
1. Menschenrechte	218
2. Verhältnismäßigkeit	219
C. Ergebnis	221
§ 7 <i>Perspektiven des Menschenrechtsschutzes</i>	223
A. Abwehr- und Schutzrichtungen	224
I. Schutzbereich	224
1. Bevölkerung Zielstaat	224
a) Direkte Betroffenheit der in der Außenwirtschaft tätigen Personen	224
b) Indirekte Betroffenheit der Bevölkerung im Zielstaat	224
aa) Zurechenbarkeit	224
(1) Einschränkung der Zurechnung über die Verantwortungssphären der Staaten	226
(2) Insbesondere: Zurechnung hinsichtlich autark nicht hinreichend produzierbarer Güter	228
bb) Abwehr- oder Schutzrichtung	229
2. Drittstaat bei Sekundärboykott	231
3. Abwehrperspektive Personen im sanktionierenden Staat	232
II. Menschenrechtliche Schutzpflichten als Rechtfertigung	232
B. Schutzbereich	233
I. Räumlicher Anwendungsbereich	233
1. UN-Zivilpakt	234
2. UN-Sozialpakt	234
3. EMRK	235
4. EU-Grundrechte	237
5. Deutsche Grundrechte	240
II. Menschenrechtsberechtigung	241
C. Verhältnismäßigkeit	243
I. Legitimer Sanktionszweck	243
II. Geeignetheit	244

III. Erforderlichkeit	245
1. Gleiche Wirksamkeit und das politische Kalkül	245
2. Personen- oder gruppenbezogene Smart Sanctions	246
3. Finanzembargo anstatt umfassendem Wirtschaftsembargo	247
4. Iterative Sanktionsstufenplänen	248
5. Review & assessment	248
a) Der faktische Selbstvortrag des Völkerrechts der Staatenkooperation	248
b) Notwendigkeit eines Rechtsbefolgungsmanagements	249
c) Insbesondere: Review & assessment	250
d) Das Beispiel des UN-Zivilpaktes	251
e) Vorbehalt und Fazit	252
IV. Abwägung	252
1. Durchführung der Abwägung	252
a) Allgemeines	252
b) Analyse anhand der Alexyschen Gewichtsformel	253
c) Abwägung und Kommensurabilität am Beispiel der EMRK	254
2. Abwägungsfestigkeit des Rechts auf Leben	256
a) UN-Zivilpakt	256
b) UN-Sozialpakt	258
c) EMRK	259
d) Deutsche Rechtslage	259
3. Menschenrechtsschutz durch Verfahren	261
a) Iterativer Sanktionsstufenplan	262
b) Monitoring und Anpassung von Sanktionsregimen	263
 Literaturverzeichnis	 265
 Sachregister	 277

Erstes Kapitel

Einführung

§ 1 Einführung

A. Einleitung

Von Staaten und anderen Gebietskörperschaften können Gefahren und Rechtsbrüche ausgehen, denen sich andere Gebietskörperschaften zu widersetzen haben. Die Globalisierung hat zu einer weitgehenden Vernetzung der Lebens- und Wirtschaftsräume der Menschen und ihrer Staaten geführt. Mit der Bedeutung des grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehrs ist auch die Bedeutung grenzüberschreitender Sanktionen gestiegen. Die zwischenzeitlichen Reaktionen auf den Krieg in der Ukraine bilden ein aktuelles Beispiel.

Die rechtlichen Grundlagen und Grenzen von Sanktionen sind bis dato jedoch noch unzureichend geklärt. Nationale und europäische Grundrechte und internationale Menschenrechte sind sowohl in der Eingriffs- als auch in der Schutzpflichtperspektive betroffen. Zugleich sind die kollidierenden nationalen Souveränitätssphären und die mit ihr verbundenen Legitimations- und Verantwortungszuordnungen grundsätzlich zu wahren. Dies führt zu komplexen Eingriffs- und Schutzbeziehungen. Der die Sanktionen verhängende Staat mag dies in Erfüllung einer Schutzpflicht tun, die er seinen Bürgern gegenüber hat (z. B. bei Gefahr eines Angriffskrieges oder von Terrorismus). Der von Sanktionen betroffene Staat kann möglicherweise in völkerrechtlichen Rechten betroffen sein (z. B. Welthandelsrecht), direkt mit Sanktionen belegte Individuen in ihren Menschenrechten. Einwohner eines mit Sanktionen belegten Staates sind nur indirekt betroffen, müssen aber eine unter Umständen starke Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Handlungsfreiheit und ihres Lebensstandards hinnehmen. Schließlich sind auch die Einwohner des die Sanktionen verhängenden Staates betroffen, da ihnen der Handel – häufig unter Strafbarkeitsandrohung – verboten und der Abbruch mitunter langjähriger Kundenbeziehungen zugemutet wird.

B. Definition und Abgrenzung; Instrumente

I. Wirtschaftssanktion

1. *Wirtschaftssanktion als Oberbegriff*

Der Begriff der Wirtschaftssanktion ist kein Rechtsbegriff und unterliegt damit dem Wandel der Praxis.¹ Im Folgenden soll für diese Arbeit ein gängiger Definitionsansatz gefunden werden.

Wirtschaftssanktionen lassen sich definieren als Maßnahmen wirtschaftlicher Art – in Abgrenzung zu diplomatischen und militärischen Maßnahmen –, die eine Ablehnung vom Handeln des Zielstaates ausdrücken und diesen zur Änderung seines Verhaltens oder gar seiner Regierung bewegen sollen.² Urheber der Sanktion können neben Staaten auch internationale oder regionale Organisationen sein.³ Ziele der Sanktion können neben Staaten auch nichtstaatliche Einrichtungen oder natürliche Personen sein.⁴ Die Maßnahmen wirtschaftlicher Art bestehen insbesondere aus dem bewussten Entzug oder dessen Androhung der hergebrachten Handels- und Finanzbeziehungen.⁵ Das sanktionierte Handeln des Zielstaates besteht insbesondere aus militärischen „Abenteuern“, Menschenrechtsverletzungen einschließlich Enteignungen, Unterstützung des Terrorismus, Unterstützung des Drogenhandels oder der Weiterverbreitung von Waffen.⁶ Denkbar sind auch Sanktionen gegen ökologisches Fehlverhalten oder die übermäßige Ausbeutung gemeinsamer Ressourcen.⁷

Es kommen verschiedene Sanktionsmaßnahmen unterschiedlicher Schwere in Betracht. Eine Einteilung von *Carter* unterscheidet fünf Hauptmaßnahmen: erstens Beschränkung bilateraler Vereinbarungen, z. B. über Entwicklungszusammenarbeit, Anflugrechte oder Fischereirechte; zweitens Exporte vom sanktionierenden Staat; drittens Importe vom Zielstaat; viertens private Banktransaktionen und fünftens die Aktivitäten internationaler Finanzinstitutionen wie Weltbank oder Währungsfonds.⁸

2. *Embargo*

Der Begriff des Embargos geht auf das spanische Verb „embargar“ („beschlagnehmen“, „pfänden“) zurück und erfasste somit ursprünglich die Beschlagnah-

¹ *Ress*, Das Handelsembargo, 2000, S. 6.

² EU, Kommission v. 11.11.2015, COM C(2015) 7834 final.42; *Starck*, Die Rechtmäßigkeit von UNO-Wirtschaftssanktionen, 2000, S. 64.

³ *Carter*, Economic Sanctions, in: Wolfrum (Hrsg.), MPEPIL, 2012, Rn. 10.

⁴ *Carter*, Economic Sanctions, in: Wolfrum (Hrsg.), MPEPIL, 2012, Rn. 10.

⁵ *Hufbauer*, Economic sanctions reconsidered, ³2007, S. 10.

⁶ *Carter*, Economic Sanctions, in: Wolfrum (Hrsg.), MPEPIL, 2012, Rn. 10.

⁷ *Carter*, Economic Sanctions, in: Wolfrum (Hrsg.), MPEPIL, 2012, Rn. 10.

⁸ *Carter*, Economic Sanctions, in: Wolfrum (Hrsg.), MPEPIL, 2012, Rn. 6.

me und Pfändung von Schiffen fremder Staaten in den Häfen des das Embargo verhängenden Staates (sog. Schiffsembargo).⁹ Durch die Schädigung der Staatsbürger des fremden Staates sollte dieser zu einem bestimmten Verhalten bewegt werden.¹⁰ Der Begriff des Handelsembargos hat sich von diesem engen Verständnis gelöst und bezeichnet generell alle hoheitlichen Maßnahmen auf dem Gebiet des Außenhandels, durch die ein Staat den Handel mit einem anderen Staat teilweise oder vollständig unterbricht, um diesen durch den dadurch verursachten Druck zu einem bestimmten Verhalten zu bewegen.¹¹ Der Begriff des Außenhandels kann eng auf den Handel mit körperlichen Gegenständen (Gütern) beschränkt, ökonomisch aber auch weiter gefasst werden, unter Einschluss des Handels von Produktionsfaktoren, insbesondere auch Kapital in Form von Geld und Immaterialgütern. Klassischerweise wird der Begriff des Handelsembargos im engeren Sinne verstanden, als Import- und/oder Exportembargo bzw. als Embargo für bestimmte Güter, insbesondere Waffen.¹² Nicht eindeutig vom Embargobegriff umfasst sind sonstige nachteilige Maßnahmen wie die Kündigung oder Nichtverlängerung von Handelsverträgen, Reduzierung einseitig gewährter Ein- und Ausfuhrkontingente oder Ausfuhrbeschränkungen sicherheitsrelevanter Güter.¹³

3. Boykott

a) Definition

Der Begriff „Boykott“ geht auf Charles Cunningham Boycott (1832–1897) zurück, der als Verwalter irischer Landgüter rücksichtslose Härte gegenüber den Landpächtern walten ließ und damit Interessengruppen sowie die örtliche Bevölkerung gegen sich aufbrachte.¹⁴ Nach einer Eskalation im Jahr 1879 brachen diese jegliche Beziehungen zu Boycott ab, Pächter und Angestellte verließen ihn, die Ernte wurde nicht eingebracht, Lebensmittel wurden ihm nicht ver-

⁹ *Ress*, Das Handelsembargo, 2000, S. 7; *Kißler*, Die Zulässigkeit von Wirtschaftssanktionen der Europäischen Gemeinschaft gegenüber Drittstaaten, 1984, S. 38; *Lindemeyer*, Schiffsembargo und Handelsembargo, 1975, S. 29, 213.

¹⁰ *Ress*, Das Handelsembargo, 2000, S. 7.

¹¹ *Ress*, Das Handelsembargo, 2000, S. 7; *Remmert*, Wirtschaftssanktionen zum Schutz der Menschenrechte, 2008, S. 156; *Gornig*, Die völkerrechtliche Zulässigkeit eines Handelsembargos, JZ 1990, 113 ff., 114 f.

¹² *Ress*, Das Handelsembargo, 2000, S. 7; *Kißler*, Die Zulässigkeit von Wirtschaftssanktionen der Europäischen Gemeinschaft gegenüber Drittstaaten, 1984, S. 38; *Epping*, Die Zulässigkeit von Embargomaßnahmen, in: Heintze (Hrsg.), Von der Koexistenz zur Kooperation, 1992, S. 89 ff., 90.

¹³ *Meng*, Die Kompetenz der EWG zur Verhängung von Wirtschaftssanktionen gegen Drittländer, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 1982, 780 ff., 789 f.

¹⁴ *Egetmeyer*, Der Boykott als internationale Waffe, 1929, S. 2; *Lindemeyer*, Schiffsembargo und Handelsembargo, 1975, S. 226; *Ress*, Das Handelsembargo, 2000, S. 8.

kauft und niemand leistete Transportdienste.¹⁵ Boycott sah sich aufgrund der vollständigen wirtschaftlichen Isolation zur Auswanderung in die Vereinigten Staaten gezwungen.¹⁶

Entsprechend dieses Begriffsursprungs bezeichnete der Boycott ursprünglich die allein auf private Initiative zurückgehende, kollektive, freiwillige Beschränkung des Wirtschaftsverkehrs mit einem anderen Land.¹⁷ Der Begriff wird jedoch auch auf von staatlicher Seite angeordnete verpflichtende Handelsverbote angewendet, insbesondere wenn die Urheber Staatengruppen oder internationale Organisationen sind.¹⁸ In dieser Verwendung ist das Kennzeichnen des Boykotts nicht die private Initiative, sondern der Zusammenschluss mehrerer Urheber, die kollektiv eine möglichst weitgehende wirtschaftliche Isolation des Zielstaates erreichen wollen.¹⁹

b) Primär- und Sekundärboykotte

Bei den staatlichen Boykotten wird zwischen Primärboykotten und Sekundärboykotten unterschieden. Die Primärboykotte basieren auf dem freiwilligen Zusammenschluss mehrerer Staaten zur Isolation des Zielstaates, wobei jeder Staat in Umsetzung des Boykottes ein Embargo für die bei ihm ansässigen Unternehmen erlässt.

Bei Sekundärboykotten verpflichtet ein Staat hingegen auch nicht bei ihm ansässige Drittstaatsunternehmen auf ein Embargo, sofern sie andere – mitunter minimale Anknüpfungspunkte – zum sanktionierenden Staat haben.²⁰ Die Drittstaatsunternehmen werden daher vor die „Wahl“ gestellt, auf den Handel entweder mit dem Zielstaat oder dem sanktionierenden Staat verzichten zu müssen. Sekundärboykotte werden auch als extraterritorial bezeichnet, da die betroffenen Unternehmen einen nur geringen Bezug zum sanktionierenden Staat aufweisen. Die Regelungstechnik wird insbesondere von den USA, teils aber auch von der EU eingesetzt, da sich die Drittstaatsunternehmen aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Staaten bzw. des Staatenverbunds regel-

¹⁵ *Egetmeyer*, Der Boykott als internationale Waffe, 1929, S. 2; *Lindemeyer*, Schiffsembar-go und Handelsembargo, 1975, S. 226; *Ress*, Das Handelsembargo, 2000, S. 8.

¹⁶ *Egetmeyer*, Der Boykott als internationale Waffe, 1929, S. 2; *Lindemeyer*, Schiffsembar-go und Handelsembargo, 1975, S. 226; *Ress*, Das Handelsembargo, 2000, S. 8.

¹⁷ *Remmert*, Wirtschaftssanktionen zum Schutz der Menschenrechte, 2008, S. 156; *Ress*, Das Handelsembargo, 2000, S. 8 f.; *Gornig*, Die völkerrechtliche Zulässigkeit eines Handels-embargos, JZ 1990, 113 ff., 115; *Kißler*, Die Zulässigkeit von Wirtschaftssanktionen der Europäischen Gemeinschaft gegenüber Drittstaaten, 1984, S. 39; *Lindemeyer*, Schiffsembar-go und Handelsembargo, 1975, S. 226; *Egetmeyer*, Der Boykott als internationale Waffe, 1929, S. 3.

¹⁸ *Ress*, Das Handelsembargo, 2000, S. 9; *Lindemeyer*, Schiffsembar-go und Handels-embargo, 1975, S. 227.

¹⁹ *Ress*, Das Handelsembargo, 2000, S. 9; *Lindemeyer*, Schiffsembar-go und Handels-embargo, 1975, S. 227.

²⁰ Siehe dazu unten Drittes Kapitel § 5 A. II. 2. a) cc) (S. 126 ff.).

mäßig für den Handel mit diesen entscheiden und sich damit dem Boykott anschließen müssen.

c) *Staatliche Einflussnahme auf private Boykotte*

Private Boykotte können auch durch staatliche Maßnahmen gefördert werden. So erließ die EU am 11. November 2015 eine „Interpretative Notice on indication of origin of goods from the territories occupied by Israel since June 1967“.²¹ Israel hält seit Juni 1967 verschiedene Gebiete besetzt, neben dem Gaza-Streifen und den Golan-Höhen an der Grenze zu Syrien auch Ostjerusalem und das Westjordanland. Ein erheblicher Teil des Westjordanlandes wurde von israelischen Siedlern neu besiedelt und mit Sperranlagen abgetrennt. Eine entsprechende einseitige Annexion der betroffenen Gebiete wird von den meisten Staaten der Welt als völkerrechtswidrig angesehen und nicht anerkannt.²²

In diesem Zusammenhang gab es zivilgesellschaftliche Boykottaufrufe gegen israelische Firmen, die in den jüdischen Siedlungen produzieren und die Herkunftsbezeichnung „Made in Israel“ an ihren Produkten anbrachten. Das bekannte Unternehmen Sodastream wurde unter dem Druck der Öffentlichkeit und Anzeigen bei US-Behörden im Hinblick auf das Wettbewerbsrecht dazu gebracht, seine Produkte in den USA unter der Herkunftsbezeichnung „Westbank“ zu vertreiben.²³

Die Notiz der EU verweist auf vielerlei Normen der EU, die eine nicht irreführende Angabe des Herkunftslandes verlangen. Dies gelte nach dem EU-Wettbewerbsrecht auch für freiwillige Angaben. Diese Vorschriften müssten im Einklang mit dem Völkerrecht ausgelegt werden, das die besetzten Gebiete nicht dem israelischen Staatsgebiet zuordne. Eine schlichte Angabe des Westjordanlandes sei wiederum irreführend, sofern nicht ein Klammerhinweis auf eine israelische Siedlung hinweise.²⁴ Palästinensische Produkte könnten durch den Verweis auf Palästina oder Westjordanland (Palästina) gekennzeichnet werden.²⁵

Die Notiz behauptet, dass sie keine eigene Regelungswirkung habe, sondern nur auf die Rechtslage hinweise.²⁶ Zudem solle sie den freien Handel fördern und nicht beschränken und sollte auch nicht so ausgelegt werden.²⁷

Tatsächlich kann man in dieser Kennzeichnungspflicht nur einen Akt unional verordneter Transparenz sehen. Zugleich ist jedoch klar, dass der Umfang

²¹ EU, Kommission v. 11.11.2015, COM C(2015) 7834 final.

²² Vgl. *Rubin*, Israel, Occupied Territories, in: Wolfrum (Hrsg.), MPEPIL, 2012, Rn. 4ff.

²³ Haaretz v. 9.4.2015, SodaStream Labelling All Products Sold in U.S. ‚Made in West Bank‘, <http://www.haaretz.com/jewish/news/1.650579> (geprüft am 26.2.2019).

²⁴ EU, Kommission v. 11.11.2015, COM C(2015) 7834 final, Rn. 10.

²⁵ EU, Kommission v. 11.11.2015, COM C(2015) 7834 final, Rn. 11.

²⁶ EU, Kommission v. 11.11.2015, COM C(2015) 7834 final, Rn. 3.

²⁷ EU, Kommission v. 11.11.2015, COM C(2015) 7834 final, Rn. 2.

der Transparenz bis zur Angabe der Herkunft aus einer Siedlung geeignet ist und darauf abzielt, Verbrauchern einen privaten Boykott gegen in den Siedlungen produzierende Unternehmen zu ermöglichen. Jegliche vorgeschriebene Herkunftsangaben sind geeignet, einen privaten Boykott zu fördern.

Dass private Boykotte aber nicht uneingeschränkt als Instrument anerkannt sind, das von staatlicher Seite genutzt werden sollte, zeigt das Verbot der Abgabe einer Boykotterklärung im deutschen § 7 AWV und im US-amerikanischen § 760.2 (a) der Export Administration Regulation. Demnach darf sich im Fall des § 7 AWV ein deutsches Unternehmen nicht einem Boykottaufruf anschließen. Geschichtlicher Anlass zu Einführung dieser Vorschrift war, dass arabische Unternehmen von ihren deutschen Handelspartnern eine Boykotterklärung gegen Israel einforderten.²⁸ Rein positive Ursprungsbezeichnungen sind jedoch nicht erfasst.²⁹ Schließlich müssen die mit Blick auf extraterritorial wirkende Sanktionsregime insbesondere der USA notwendigen vertraglichen Compliance-Erklärungen zulässig sein, bei denen ein Vertragspartner die Einhaltung der vom anderen Vertragspartner zu beachtenden Sanktionen verspricht.³⁰

4. Personen-, Güter und branchenbezogene Sanktionen / „smart sanctions“

Sogenannte smart sanctions bezeichnen in ihrem Anwendungsbereich beschränkte Sanktionen im Gegensatz zu umfassenden, die gesamte Außenwirtschaft des Zielstaates betreffende Sanktionen (wie das klassische Handelsembargo). Wie das positive Attribut „smart“ nahelegt, soll die Sanktionswirkung durch die Beschränkung zielgerichteter und effizienter ausfallen. Der Begriff smart sanctions hat aufgrund dieser Weite eine geringe Unterscheidungskraft, so dass im Folgenden zwischen personenbezogenen, güterbezogenen und branchenbezogenen Sanktionen unterschieden wird.

a) Personen- und gruppenbezogene „smart sanctions“

Der übliche Typ der smart sanctions sieht eine Beschränkung auf bestimmte Gruppen oder Personen vor. Erste Anwendungsfälle waren die Sanktionen gegen die bosnischen Serben als Bevölkerungsgruppe und gegen die UNITA in Angola.³¹ Gezielte Sanktionen wurden insbesondere auch gegen Gruppen und Personen eingesetzt, welche den Friedensprozess bei innerstaatlichen Konflikten störten. Im Ergebnis wurde nicht nur Druck auf diese Personen ausgeübt,

²⁸ *Krumpholz*, Das Verbot von Boykott-Erklärungen, NJW 1993, 113 f.; *Hobmann*, Angemessene Außenhandelsfreiheit im Vergleich, 2002, S. 453.

²⁹ *Krumpholz*, Das Verbot von Boykott-Erklärungen, NJW 1993, 113 f., 114.

³⁰ *Streit*, Das Verbot von Boykotterklärungen nach § 7 AWV, in: Ehlers/Wolffgang (Hrsg.), Recht der Exportkontrolle, 2015, S. 361 ff., 373.

³¹ *Werthes*, Die Sanktionspolitik der Vereinten Nationen, 2013, S. 163.

sondern diese auch von Ressourcen zur Störung des Friedensprozesses (Waffen, Geld) abgeschnitten.³²

b) Einzelgüterbezogene Sanktionen, insb. bei „Neuen Kriegen“

Eine klassische Sanktion, die auf ein einzelnes Gut bezogen ist, ist das Waffenembargo. Es soll das weitere Aufbauen von militärischem Aggressionspotential zumindest bremsen und bei laufenden Konflikten den Konfliktparteien die militärischen Mittel entziehen.

Daneben haben sich jedoch in jüngerer Zeit besondere Formen der Kriegswirtschaft entwickelt, die für die sogenannten „Neuen Kriege“ charakteristisch sind. Der insbesondere von *Kaldor* und *Münkler* geprägte Begriff „Neue Kriege“ bezeichnet Konflikte, die sich durch Teilnahme nichtstaatlicher Akteure, asymmetrischer Konfliktführung³³ und einer Verselbständigung der militärischen Gewalt ohne Einbindung in eine reguläre militärische Kommandostruktur auszeichnen.³⁴ Hier sind Staatenzerfalls- oder „failed state“-Konflikte wie in der Demokratischen Republik Kongo paradigmatisch, bei denen verschiedene „Rebellengruppen“ bzw. „Warlords“ mit billig zu beschaffenden leichten Kriegswaffen und teils mit Kindersoldaten gegeneinander und gegen die Reste der organisierten Staatlichkeit kämpfen.³⁵

Insbesondere in diesen „neuen Kriegen“ konkurrieren die Konfliktparteien nicht nur um die für die Kriegswirtschaft unmittelbar notwendigen Ressourcen, sondern bemächtigen sich auch besonderer Ressourcen zur individuellen Bereicherung.³⁶ Beispiele bilden Sierra Leone, Liberia und die Demokratische Republik Kongo, bei denen die Konfliktparteien um den Besitz von Abbaustätten begehrter weltmarktfähiger Rohstoffe (z.B. Diamanten, seltene Erden) kämpften.³⁷ Die maßgeblichen Akteure sichern damit nicht nur ihren Lebensunterhalt, sie gelangen teils zu beträchtlichem Vermögen.³⁸ In der Folge ist der Konflikt für die Akteure nicht mehr Mittel zum Zweck, sondern grundsätzlich erstrebenswerter Dauerzustand.³⁹ Dies erschwert oder verhindert einen allein von den Konfliktparteien ausgehenden Friedensprozess. Da es regelmäßig auch

³² *Werthes*, Die Sanktionspolitik der Vereinten Nationen, 2013, S. 163.

³³ *Münkler*, Der Wandel des Krieges, 2006, S. 209 ff., 307.

³⁴ *Kaldor*, New & old wars, 2006, S. 97 ff.; *Münkler*, Der Wandel des Krieges, 2006, S. 291 ff.; *ders.*, Die neuen Kriege, 2004, S. 13 ff., 24 ff.; *Werthes*, Die Sanktionspolitik der Vereinten Nationen, 2013, S. 187; *Tetzlaff/Jakobeit*, Das nachkoloniale Afrika, 2005, S. 109.

³⁵ *Tetzlaff/Jakobeit*, Das nachkoloniale Afrika, 2005, S. 110 f.

³⁶ *Münkler*, Der Wandel des Krieges, 2006, S. 145; *Werthes*, Die Sanktionspolitik der Vereinten Nationen, 2013, S. 188; *Tetzlaff/Jakobeit*, Das nachkoloniale Afrika, 2005, S. 107 ff.

³⁷ *Werthes*, Die Sanktionspolitik der Vereinten Nationen, 2013, S. 188; *Tetzlaff/Jakobeit*, Das nachkoloniale Afrika, 2005, S. 111.

³⁸ *Werthes*, Die Sanktionspolitik der Vereinten Nationen, 2013, S. 188.

³⁹ *Münkler*, Die neuen Kriege, 2004, S. 29; *Werthes*, Die Sanktionspolitik der Vereinten Nationen, 2013, S. 189.

an einer funktionierenden Staatsgewalt fehlt, muss der Friedensprozess von außen angeregt und über eine gewisse Zeit begleitet und durchgesetzt werden.⁴⁰ Um die Fortführung des Konflikts für die Akteure unattraktiv zu machen und Druck auf diese auszuüben, müssen deren Einkunftsquellen aus der Aneignung von Ressourcen eingeschränkt werden. Hierzu wurden Exportverbote im Rahmen der UN-Sanktionen erlassen, die sich insbesondere auf Diamanten und im Falle Liberias auch auf Tropenhölzer bezogen.⁴¹ Andere Ressourcen, die zur Finanzierung der Konflikte in den Blick genommen wurden, betreffen Kakao, Baumwolle im Falle der Elfenbeinküste, Fisch im Falle Somalias, generell auch Elfenbein und seltene gefährdete Tierarten.⁴²

Zur Durchsetzung einzelgüterbezogener Sanktionen dienen insbesondere Zertifizierungsprozesse, welche die sanktionskonforme Herkunft der Güter bescheinigen. Neben dem von der UN anerkannten Kimberley-Prozess, der den Verkauf von sogenannten „Blut-Diamanten“ zur Finanzierung von Warlords verhindern soll, sind insbesondere die verpflichtenden Herkunftsnachweise des US-amerikanischen Dodd-Frank Act zu nennen. § 13p des Securities Exchange Act verpflichtet Unternehmer am Ende der Lieferkette zur Offenlegung der Herkunft des bei der Produktion verwendeten Gold, Coltan, Wolfram und Zinnerz und nach Verordnung des US-Außenministers weiterer Materialien aus der Demokratischen Republik Kongo und ihren Anrainerstaaten. Die Regelung erfasst neben US-amerikanischen börsennotierten Kapitalgesellschaften auch deren ausländische kontrollierte Konzerntöchter („consolidated subsidiaries“) und ausländische Unternehmen, die an einer US-Börse gelistet sind. Soweit ausländische Unternehmen Mineralien an US-amerikanische Kunden verkaufen, werden sie von diesen vertraglich ebenfalls zur Einhaltung der Regeln verpflichtet.⁴³ Diese US-amerikanische Regelung hat für die Demokratische Republik Kongo und ihre Anrainerstaaten zu schweren wirtschaftlichen Schäden geführt, da sich die der US-Regulierung unterliegenden Unternehmen weitestgehend aus dem Geschäft mit der Region zurückgezogen haben und es zu einem Nachfrageeinbruch und Preisverfall gekommen ist.⁴⁴

Die Europäische Union hat im Mai 2017 eine Verordnung erlassen, die ab dem Jahr 2021 die Unternehmen zu besonderen Sorgfalts- und Transparenzpflichten für die Beschaffung von Zinn, Wolfram, Tantal, deren Erze und Gold aus Risi-

⁴⁰ Werthes, Die Sanktionspolitik der Vereinten Nationen, 2013, S. 189.

⁴¹ Charron, UN sanctions and conflict, 2011, S. 103 ff.; vgl. zu Diamanten das Kimberley Process Certification Scheme; GA-Beschluss v. 29.1.2001; UN, Sicherheitsrat v. 18.4.2000, S/RES/1295; siehe auch <http://www.kimberleyprocess.com/en/about> (geprüft am 26.2.2019).

⁴² Charron, UN sanctions and conflict, 2011, S. 106 m. w. N.

⁴³ Thoms, Offenlegungspflichten für Konfliktmaterialien in den USA und der EU, in: Ehlers/Wolffgang (Hrsg.), Recht der Exportkontrolle, 2015, S. 127 ff., 130 f.

⁴⁴ Thoms, Offenlegungspflichten für Konfliktmaterialien in den USA und der EU, in: Ehlers/Wolffgang (Hrsg.), Recht der Exportkontrolle, 2015, S. 127 ff., 140 f.

Sachregister

- Abwägung 252
 - Kommensurabilität 254
 - Recht auf Leben 256
- Alexysche Gewichtsformel 253
- Anpassungspflichten 263
- Außenwirtschaftsfreiheit 100
- Außenwirtschaftsgesetz 100
- Außenwirtschaftstheorie 67
- Außenwirtschaftsverordnung 100
- Autarkie 123, 228

- Blockade 12
- Blocking Statute 26, 130
- Blutdiamanten 10
- Boycott 5
 - Primärboycott 6
 - privat 7
 - Sekundärboycott 6, 42, 126, 198, 217, 231
 - Verbot Boykotterklärung 7

- Comitas 145
- Comity 145
- Compensation Commission 15, 18
- Courtoisie 145

- Demokratie, Recht auf 174
- Diamanten, Blut- 10

- Embargo 4
- Empirische Studien 69, 73
 - Kritik 73
- Erfolg von Sanktionen 70
- EuG, *siehe* Gericht der Europäischen Union
- EuGH, *siehe* Europäischer Gerichtshof
- Europäischer Gerichtshof (EuGH)
 - Kadi und Al-Barakaat-Entscheidung 98
 - Rosneft-Entscheidung (Vorlage) 43

- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)
 - Aksoy-Entscheidung 92
 - Al-Skeini-Entscheidung 237
 - Al-Saadoon und Mufdhi-Entscheidung 237
 - Bankovic-Entscheidung 142, 236
 - Handyside-Entscheidung 243
 - Issa-Entscheidung 237
 - Lawless-Entscheidung 92
 - Loizidou-Entscheidung 236
 - Öcalan-Entscheidung 237
 - Rantsev vs. Cyprus and Russia-Entscheidung 261
 - Soering-Entscheidung 227, 231, 236
- Europäische Menschenrechtskonvention 235, 259
- Europäische Union 43, 48, 93, 108, 237
 - Rechtsschutz gegen Sanktionen 95
 - Rosneft-Entscheidung 43
 - Sanktionskompetenzen 93
 - Sekundärrecht 95

- Failed state 9, 81, 155
- Freundschafts- und Handelsabkommen 27, 44, 107, 189

- GATS 186
- GATT 34, 186, 193
 - Art. XX 193
 - Art. XXI 187
- Gegenmaßnahme 13
 - Berechtigung 213
 - durch Drittstaaten 213
 - gegen Drittstaaten 217
 - Grenzen 211, 218
 - Menschenrechte 218
 - Verhältnismäßigkeit 219

- Gericht der Europäischen Union (EuG)
 – Rosneft-Entscheidung (Nichtigkeits-
 klage) 44
 Gewaltverbot 111
 Gewichtsformel 253
 Global legal pluralism 153
- Helms-Burton Act 34
 Herkunftsangabe 7
 High Level Panel on Threats, Challenges
 and Change 157
 Humanitäres Völkerrecht 12
- IAEO 20
 ICISS, *siehe* International Commission
 on Intervention and State Sovereignty
 IGH, *siehe* Internationaler Gerichtshof
 ILC-Entwurf zur Staatenverantwortlich-
 keit 124, 158, 201
 INSTEX 26
 Interlaken-Prozess 85
 International Commission on Interven-
 tion and State Sovereignty 156
 International Law Commission 124, 158,
 201
 Internationale Atomorganisation 20
 Internationale Gemeinschaft 156
 Internationaler Gerichtshof
 – Arrest Warrant-Entscheidung 115,
 133, 136
 – Barcelona Traction-Entscheidung 130,
 149, 158, 207, 214,
 – Certain Expenses-Entscheidung 79
 – Compensations by the United Nations
 Administrative Tribunal-Entscheidung
 89
 – Congo vs. Uganda-Entscheidung 234
 – Corfu Channel-Entscheidung 114
 – Elletronica Siculla-Entscheidung 237
 – Gabčíkovo-Nagymaros-Entscheidung
 213, 220
 – Genocide convention-Entscheidung
 159
 – Haya de la Torre-Entscheidung 144
 – Einstweiliger Rechtschutz Iran 2018
 107
 – Nicaragua-Entscheidung 107, 115, 122,
 140, 172, 188-190, 206, 214
 – Nottebohm-Entscheidung 115
 – Oil platforms-Entscheidung 140
 – United States Diplomatic and Consular
 Staff in Tehran-Entscheidung 19, 202,
 218
 – Wall in the Occupied Palestinian
 Territory-Entscheidung 159, 234
 Interventionsverbot 115
 Irak 15
 Iran 19
 Ius cogens 158
 Ius commercii 106
 Ius communicationis 106
- JCPOA, *siehe* Joint Comprehensive Plan
 of Action
 Joint Comprehensive Plan of Action 25
- Kimberley-Prozess 10, 85
 Kollektive Sicherheit, System 137
 Kommensurabilität 254
 Konfliktmineralien 10
 Kongo 9
 Krieg, Wirtschafts- 12
 Krim 37
 – Referendum 38
 Kuba 30
 – Symbolwirkung 65
 – WTO 34
 Kulturrelativismus 160
- Leben, Recht auf 256
 Legal pluralism 153
 Legitimation 172
 – Pluralismus 172
 – Recht auf Demokratie 174
 Liberia 9
- Makro-Modell 60
 Mehrebenensystem 156
 Menschenrechte 91, 155, 218, 223
 – Abwägung 252
 – Bindung des Sicherheitsrates 86
 – Erforderlichkeit von Sanktionen 245
 – Notstand 91
 – Persönlicher Anwendungsbereich 241
 – Räumlicher Anwendungsbereich 233
 – Schutz durch Verfahren 261

- Schutzbereich 224, 233
- Verhältnismäßigkeit 243, 252
- Zurechnung 183, 226
- Mikro-Modell 62
- Monitoring 263
- Multilevel governance 156

- Nachbarschaft, gute 143
- Neue Kriege 9
- Nicaragua-Entscheidung 107

- Odious debt 184
- Oil for food 15, 183
- Opposition 64

- P 5+1 20, 24
- Partnerschaftsabkommen EU-Russland 108
- Personalitätsprinzip 129
 - aktives 129
 - passives 133
- Post conflict peacebuilding 81
- Primärboykott 6
- Prozeduralisierung 261

- R2P, *siehe* Responsibility to protect
- Rally around the flag-Effekt 64
- Rechtsbefolungsmanagement 248, 250
- Rechtsschutz 95, 101
- Repressalie 13
- Responsibility to protect 38, 155, 172, 232
 - Krim 38
- Ressourcenentzug 63
- Retorsion 66
- Review & assessment 248, 250
- Rosneft 43
- Rule of Reasonableness 146
- Russland 37
 - Beeinflussung US-Präsidentchaftswahl 46
 - Intervention in Ukraine 37
 - Partnerschaftsabkommen mit EU 108
 - Symbolwirkung 65

- Sachverständigengruppen 84
- Sanktion 4
 - Anpassungspflichten 263
 - branchenbezogen 11
 - einzelgüterbezogen 9
 - Erfolg 70, 244
 - gruppenbezogen 9, 246
 - Makro-Modell 60
 - Mikro-Modell 62
 - Monitoring 263
 - personenbezogen 8, 246
 - Prozeduralisierung 261
 - Ressourcenentzug 63
 - smart 8, 246
 - Strafwirkung 65
 - Stufenplan 262
 - Symbolwirkung 64
 - Wirksamkeit 70, 244, 245
 - Wirkungsmodelle 60
 - Zweck 59, 243, 254
- Sanktionsausschuss 16, 82
- Sanktionskomitee, *siehe* Sanktionsausschuss
- Schutzprinzip, *siehe* Wirkungsprinzip
- Schutzverantwortung 155, 172, 232
 - Zurechnung 183, 226
- Sekundärboykott 6, 126, 231
- Selbstbestimmung 38, 175
 - Differenzierung interne und externe 178
 - Krim 38
- Selbstverteidigung, kollektive 139
- Self-contained regime 202
 - Vertraglicher Menschenrechtsschutz 205
 - Welthandelsrecht 203
- Sicherheitsausnahme Welthandelsrecht 34, 107, 187
- Sicherheitsrat 77
 - Menschenrechtsbindung 86
- Sierra Leone 9
- Smart sanction 8
- Solidaritätsprinzip 157
- Souveränität 114; 121, 167
 - Differenzierung interne und externe 167
- Staatsbegriff 167
- Strafe 65, 187
 - Welthandelsrecht 187
- Strafzweck 65
- Stufenplan 262

- Subsidiarität 153
- SWIFT 23
- Symbolwirkung 64

- Talion 66
- Third World Approach to International Law 159
- TRIPS 186
- TWAIL, *siehe* Third World Approach to International Law

- Ukraine 37
- UN-Charta, Gewaltverbot 111
- Universalitätsprinzip 136
- Ursprungsbezeichnung 7
- US Restatement of US Foreign Relations Law 145, 216
- U-turn-Geschäft 21, 126

- Verantwortlichkeit 170
 - Input 171
 - Output 170
 - territoriale 170

- Zurechnung 182
- Vereinte Nationen 77, 97
 - Rechtsschutz 97, 102
 - Sicherheitsrat 77
- Verfahren, Schutz durch 261
- Vergeltung 66
- Verhältnismäßigkeit 146, 219, 243, 252

- Warlord 9
- Welthandelsrecht 34, 186, 203
 - Kuba 34
 - Self-contained regime 203
 - Sicherheitsausnahme 187
 - Strafzölle 187
- Wirksamkeit von Sanktionen 70
- Wirkungsmodelle 60
- Wirkungsprinzip 133
- Wirtschaftskrieg 12
- Wirtschaftssanktion *siehe* Sanktion
- World Summit Outcome Document 157

- Zurechnung 182, 226